GEMEINDE HEUSWEILER

Beschlussvorlage



Fachbereich IV	Drucksache Nr.:	BV/0012/23
Sachbearbeiter: Kirsch, Kirsten	Datum:	19.01.2023
Beratungsfolge		
Ortsrat Eiweiler		öffentlich
Ortsrat Heusweiler		öffentlich
Ortsrat Holz		öffentlich
Ortsrat Kutzhof		öffentlich
Ortsrat Niedersalbach		öffentlich
Ortsrat Obersalbach-Kurhof		öffentlich
Ortsrat Wahlschied		öffentlich
Personal- und Finanzausschuss		nicht öffentlich
Gemeinderat		öffentlich

Betreff:

Neufassung der Friedhofssatzung der Gemeinde Heusweiler einschließlich der dazugehörenden Gestaltungsvorschriften

Anlagen:

- Neufassung der Friedhofssatzung mit den entsprechenden Änderungen in Rot und evtl. Erläuterungen in Grün
- Neufassung der Gestaltungsvorschriften mit den entsprechenden Änderungen in Rot

Beschlussvorschlag für die Neufassung der Friedhofssatzung:

Der Ortsrat/Personal- und Finanzausschuss/Gemeinderat stimmt den vorgeschlagenen Änderungen und der damit verbundenen Neufassung der Friedhofssatzung der Gemeinde Heusweiler zu.

Beschlussvorschlag für die Neufassung der Gestaltungsvorschriften:

Der Ortsrat/Personal- und Finanzausschuss/Gemeinderat stimmt den vorgeschlagenen Änderungen und der damit verbundenen Neufassung der Gestaltungsvorschriften zur Friedhofssatzung der Gemeinde Heusweiler zu.

Seite: 2

Sachverhalt:

1. Friedhofssatzung

Die Friedhofskultur befindet sich in einem tiefgreifenden Wandel. Hinzu kommt, dass die Anforderungen an die Friedhöfe zunehmend wachsen, sodass man zukünftig bei der Umsetzung und Neuanlage von Grabfeldern eher in Richtung Parkanlagen denken muss, die den Hinterbliebenen und Besuchern der Friedhöfe gleichzeitig die erforderliche und auch ersehnte Ruhe zur Trauerbewältigung gewähren und darüber hinaus einen ansprechenden Eindruck hinterlassen.

Um den Wünschen, Erfordernissen und notwendigen Anpassungen an diese Entwicklung im Bestattungswesen gerecht zu werden, ist es erforderlich, diesem Wandel in der Friedhofssatzung der Gemeinde Heusweiler und ihren Gestaltungsvorschriften Rechnung zu tragen.

Die Änderung des Gesetzes über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) im Jahr 2021 macht es erforderlich, einige Änderungen/Anpassungen in der bestehenden Friedhofssatzung der Gemeinde Heusweiler vorzunehmen.

Dies betrifft vor allem die Aufnahme der Verpflichtung zur vorsorglichen Anlage von Grabfeldern für Ehrengräber für Bundeswehrangehörige. Denen wird nun, vergleichbar mit den Kriegsgräbern der beiden Weltkriege, ein ewiges Ruherecht eingeräumt. Die Gemeinde Heusweiler will der gesetzlichen Vorgabe in Form von Rasenreihengräbern mit Pflanzstreifen für sowohl Körper- als auch Urnenbestattungen auf dem Friedhof Heusweiler nachkommen. Vorgesehen ist dafür die bisher noch unbelegte, freie Fläche innerhalb des Ehrengrabfeldes im vorderen Bereich des Friedhofes neben der Friedhofshalle.

Darüber hinaus wurden noch einige kleinere Anpassungen an die Gesetzesänderung, wie z. B. die neue Ausformulierung der Bestattungspflichtigen und der Erweiterung des Bestattungszeitraumes auf 10 Tage, vorgenommen. Ansonsten enthält die Neufassung der Satzung einige Schönheitskorrekturen, rechtliche Neuformulierungen bzw. Ergänzungen an eine zeitgemäße Friedhofssatzung, wie sie in der Fachliteratur empfohlen werden.

Ein weiterer wichtiger Punkt betrifft die Einstellung der Neuvergabe von Gräbern für Körperbestattungen auf den Friedhöfen Holz und Kutzhof, mit Ausnahme der Neuanlage von Kindergräbern, nach vollständiger Belegung der aktuell bereits vorhandenen Grabfelder. Auf dem Friedhof in Holz betrifft dies die Rasenreihen-, Rasenfamilien- und die Reihengräber, während bei dem Friedhof in Kutzhof die Rasenreihengräber mit Pflanzstreifen und die Reihengräber von dieser Einstellung betroffen sind. Erforderliche Nachbelegungen bereits vorhandener Grabstätten werden selbstverständlich weiterhin erfolgen.

Des Weiteren wird auch die Einstellung der Vergabe von Grabkammern auf dem Friedhof in Heusweiler thematisiert, wobei darauf hingewiesen wird, dass die Gemeinde keine weiteren Grabkammern mehr anlegen wird, nachdem die vorhandenen Kammern sich nicht bewährt haben.

Zu Beginn der Satzung wird darauf eingegangen, dass bei der Ausformulierung der Satzung neben der weiblichen nun auch auf die gendergerechte Form verzichtet wird, um die Lesbarkeit des ohnehin für Laien in manchen Stellen doch recht schwer verständlichen Textes nicht noch weiter unnötig zu erschweren.

Seite: 3

2. Gestaltungsvorschriften

Im Bereich der Gestaltungsmöglichkeiten wurden bei diversen Maßen von Grabmalen Anpassungen vorgenommen, um den Hinterbliebenen mehr Raum bei der Ausgestaltung der Grabmalanlagen in den neuen Grabfeldern zu gewähren. Natürlich wurde auch dieses Mal der Steinmetz zu Rate gezogen, der in der Gemeinde schon seit Jahren die meisten Grabmale setzt. Er war es auch, der davon abgeraten hat, die in der TA-Steinmetz zwar angedeutete Möglichkeit einer Grabmalstärke von 12 cm nicht in die Gestaltungsvorschriften zu übernehmen, da die Möglichkeit nicht unbedingt empfehlenswert ist.

Darüber hinaus wurden die in ihrer Lesbarkeit doch recht umständlichen Gestaltungsvorschriften insgesamt neu und übersichtlicher ausformuliert.

Fachbereichsleiter/in	

Stellungnahme Fachbereich II:

keine unmittelbaren bilanziellen / finanziellen Auswirkungen